

An den Grossen Gemeinderat

Worb, 25. März 2024 jb

"Vertretungssystem GGR, Stärkung der Demokratie", überparteiliche Motion der FDP- und SP+Grüne-Fraktion: Stellungnahme zur Frage der Erheblicherklärung

Sitzung Nr. 6	Datum 25.03.2024	Traktandum	Beschlusnummer	Geschäftsnummer 37594	Archivnummer 12/0/0
------------------	---------------------	------------	----------------	--------------------------	------------------------

1. Ausgangslage

Es darf auf die beiliegende überparteiliche Motion verwiesen werden.

2. Stellungnahme

Die Einführung eines Vertretungssystems im Grossen Gemeinderat muss im Grundsatz in der Gemeindeverfassung geregelt werden. Der Gemeinderat setzte am 20. September 2021 für die Erarbeitung der Änderung der Gemeindeverfassung eine nicht ständige Kommission ein. Die Kommissionsmitglieder wurden eingeladen, alle Revisionsthemen zu melden. Die Themen wurden in ein Arbeitspapier aufgenommen und darin ausführlich erörtert. Von Juni bis September 2022 konnten sich alle Parteien im Rahmen einer Vernehmlassung zum Arbeitspapier äussern. Von keiner Partei wurde das Bedürfnis nach einem Vertretungssystem im Grossen Gemeinderat eingebracht.

Die nicht ständige Kommission hat sich später auch mit der Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates beschäftigt. Dort wurde die Forderung, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, damit die Stellvertretung im GGR möglich wird, erstmals gestellt. Die nicht ständige Kommission hat diese Forderung wie folgt beurteilt:

Stellvertretungslösungen in Gemeindeparlamenten gibt es im Kanton Bern wohl noch nicht, diese Möglichkeit wird aber in mehreren Parlamentsgemeinden diskutiert. Aus rechtlicher Sicht erscheinen Stellvertretungen grundsätzlich möglich, aus politischer Sicht sprechen sicher nicht alle Gründe dafür. Letztlich ist der Entscheid durch die Politik zu fällen. Eine Regelung zur Stellvertretung müsste im Grundsatz in der Gemeindeordnung verankert werden und könnte wie folgt skizziert werden:

- Voraussetzung der Stellvertretung (z.B. eine Abwesenheit von mindestens drei Monaten wegen Krankheit, Elternschaft, zwingenden beruflichen Gründen, etc.)
- Anforderungen an die Stellvertretung (Kandidatur auf der gleichen Liste, erste oder zweite Ersatzperson)
- Die Stellvertretung hat die gleichen Rechte wie die vertretende Person, kann aber nicht in Spezialfunktionen gewählt werden (Büro, GPK oder ASK).
- Die Stellvertretung muss rechtzeitig gemeldet werden.
- Die genaue Ausgestaltung der Stellvertretung müsste in der Geschäftsordnung geregelt werden.

Die Kommission sprach sich mit zehn Stimmen bei einer Enthaltung dafür aus, auch künftig Stellvertretungen im Grossen Gemeinderat nicht zuzulassen.

Am 3. März 2024 haben die Stimmberechtigten die Änderung der Gemeindeverfassung genehmigt. Wenn man nun ein Vertretungssystem im Grossen Gemeinderat einführen will, müsste man nochmals eine Urnenabstimmung zur Änderung der Gemeindeverfassung durchführen. Das würde bei der Bevölkerung wohl auf wenig Verständnis stossen.

Der Gemeinderat beantragt, die Motion als nicht erheblich zu erklären. Er wird die Frage der Stellvertretung im Grossen Gemeinderat zur Diskussion stellen, wenn die nächste Revision der Gemeindeverfassung beziehungsweise neu Gemeindeordnung ansteht.

3. Antrag und Beschluss

Der Gemeinderat beantragt dem Grossen Gemeinderat in Anwendung von Art. 50 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vom 13. November 2000 folgenden

Beschluss:

Die überparteiliche Motion der FDP- und SP+Grüne-Fraktion mit dem Titel "Vertretungssystem GGR, Stärkung der Demokratie" wird als nicht erheblich erklärt.

Freundliche Grüsse

Namens des Gemeinderates



Niklaus Gfeller
Gemeindepräsident



Christian Reusser
Gemeindeschreiber

Beilagen:

- Überparteiliche Motion